

Ring“ des Internationalen Flughafens Mogadischu bereitstellen wird und dass die damit verbundenen Kosten in den Finanzmitteln für die Mission inkludiert sind;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung detaillierte Informationen über den Bedarf an Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu deckt wird;

7. beschließt den Ressourcenbedarf für Militär- und Polizeipersonal im Zusammenhang mit der Wacheinheit anzupassen, um der vorzeitigen Entsendung von Personal Rechnung zu tragen;

8. nimmt Kenntnis von Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, im Hinblick auf die zusätzlichen Stellen im Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen für den Zeitraum von Mai bis Dezember 2014 einen Anteil unbesetzter Stellen von bntn-g-lichkeit zu vermeiden;

10. verweist auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses

⁶⁴ und beschließt in der Hinsicht, die Behandlung dieser Angelegenheit bis zum Hauptteil ihrer neunundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

11. verweist außerdem auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Frage vorübergehender Abordnungen von Personal ihrer neunundsechzigsten Tagung zu behandeln und in der Zwischenzeit die bestehenden Regelungen beizubehalten, und betont, dass solche Abordnungen einen vorübergehenden Bedarf für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen decken sollen;

12. nimmt Kenntnis von Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, in der Sektion Transp06 Tc 0.057 Tw -3(U3 -1..m 2.m ()Tj für die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses (als Ziffer 96 -(i)-9a)-8s .0.2()-12

⁶¹ aufgeführten Haushaltspläne der fünf von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen den Gesamtbetrag von 47.693.200-Dollar netto zu bewilligen;

14. beschließt außerdem die Verbuchung von insgesamt 47.693.200 Dollar netto zulasten der in

des Einheitssatzes für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder des entsprechenden Bereichs des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶
2. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an;
3. dankt den ausgewählten Ländern für ihre aktive Teilnahme an der überarbeiteten Erhebung und dem Generalsekretär für die Erleichterung der Datenerhebung;
4. bekräftigt ihre Resolution 67/261, begrüßt die Ergebnisse der überarbeiteten Erhebung und beschließt, einen einheitlichen Satz für die Kostenerstattung an die Länder, die Kontingentangehörige für die Feldeinsätze der Vereinten Nationen stellen, festzulegen, der ab dem 1. Juli 2014 1.365 Dollar pro Person und Monat beträgt, ab dem 1. Juli 2016 auf 1.365 Dollar pro Person und Monat und ab dem 1. Juli 2017 auf 1.410 Dollar pro Person und Monat steigt;
5. ersucht den Generalsekretär, die Zahlungen, die er für die Prämienzahlungen genehmigt